

Gebührenordnung

Artikel 1

Gegenstand

Diese Gebührenordnung („GebO“) regelt die notwendigen Gebühren, die an die außergerichtliche Streitbelegungsstelle **Platform Control** („die Stelle“) zur Durchführung ihrer Arbeit nach ihrer Verfahrensordnung („VerfO“) zu entrichten sind.

Artikel 2

Kostenstruktur

1. Die Dienste der Stelle sind für die Nutzer kostenlos. Dies gilt auch für die Einreichung einer unzulässigen Streitigkeit, es sei denn, der Empfänger handelt offenkundig bösgläubig.
2. Die Online-Plattform wird - unabhängig von dem Ausgang des Verfahrens - mit einer kostengünstigen und angemessenen Gebühr gem. Art. 21 Abs. 5 DSA belastet (vgl. Art. 4 GebO). Auch wenn die Streitigkeit zu Gunsten der Online-Plattform entschieden wird, ist der Nutzer nicht verpflichtet, Gebühren oder sonstige Auslagen zu erstatten, die die Online-Plattform im Zusammenhang mit der Streitbeilegung gezahlt hat oder zu zahlen hat. Dies gilt nicht, wenn der Empfänger eindeutig böswillig gehandelt hat

Artikel 3

Unparteilichkeit

Die Streitschlichter von der Stelle werden von Fall zu Fall vergütet. Die Vergütung ist nicht an den Ausgang des Verfahrens gebunden.

Artikel 4

Vergütung

1. Die Gebühren werden in erster Linie zur Deckung des Aufwandes von der Stelle verwendet. Für die Leistungen der Stelle für Online-Plattformen gelten im Einzelfall die folgenden Gebühren.
 - a. 150,- EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer im Fall der sofortigen Abhilfe.
 - b. 150,- EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer im Fall der unberechtigten Teilnahmeverweigerung an dem Streitbelegungsverfahren (vgl. Art. 21 Abs. 2 DSA)
 - c. 500,- EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer für eine Entscheidung der Stelle.
 - d. 300,- EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer werden jeweils addiert, sofern es sich um eine hochkomplexe Streitigkeit handelt.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einleitung eines Streitbelegungsverfahrens, d.h. wenn der Empfänger eine zulässige Streitigkeit einreicht. Wird das

Streitbeilegungsverfahren beendet, ist die Zahlung 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.